

# Bedingungen für die Benutzung der Tiefgarage der Industrie- und Handelskammer Offenbach am Main

## 1. Allgemeines

Das Einstellen von Kfz ist nur gegen Zahlung der an der Einfahrt ausgewiesenen Gebühr zulässig. Mit Einstellung eines Kfz kommt ein Mietvertrag über einen Kfz-Einstellplatz zustande. Die nachstehenden Bedingungen gelten als Bestandteil des abgeschlossenen Mietvertrages. Der Mieter (Benutzer) ist verpflichtet, die Tiefgaragenordnung (siehe Ziffer 4) zu beachten.

## 2. Haftung des Betreibers der Tiefgarage

Der Betreiber der Tiefgarage bewacht oder verwahrt die eingestellten Kfz nicht. Für Verlust und/oder für Schäden an den eingestellten Kfz und für deren Inhalt wird daher keine Haftung übernommen.

## 3. Haftung des Benutzers der Tiefgarage

Der Benutzer haftet für alle durch ihn, seine Mitarbeiter, Beauftragten oder seine Begleitpersonen gegenüber der Tiefgarage oder gegenüber Dritten verursachten Schäden. Er ist verpflichtet, diese Schäden unverzüglich anzuzeigen

## 4. Tiefgaragenordnung

Es dürfen nur zum öffentl. Straßenverkehr zugelassene Kfz bis zu 2,5 t Gesamtgewicht eingestellt werden. In der Tiefgarage darf nur Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Der Benutzer kann – sofern ihm kein bestimmter Stellplatz zugewiesen wird – unter den freien Plätzen einen Abstellplatz wählen. Der Benutzer hat sein Kfz auf dem markierten Platz so abzustellen, dass jederzeit das ungehinderte Ein- und Aussteigen, auch auf den benachbarten Stellplätzen möglich ist.

Die Fahrwege sind freizuhalten.

Das abgestellte Kfz ist sorgfältig abzuschließen und verkehrsüblich zu sichern. Im Übrigen gelten alle einschlägigen Vorschriften, z. B. über Miete, Straßenverkehrsrecht, Umwelt- und Feuerschutz.

Autor: Heike Richter	Datum: Datum auswählen.	Dok.Nr.: Dok.Nr. eingeben	Seite 1/3
GB:	Version: Version eingeben	Freigabe: Freigabe eingeben	
Speicherort: <a href="https://ihkoffenbach.sharepoint.com/sites/TEAMFacilityundEvent/Freigegebene%20Dokumente/General/03_Kaufmännisches%20FM/00_Vermietungen/02_Tiefgarage/01_Regeln%20und%20Hinweise/Tiefgaragenordnung_NEU.docx">https://ihkoffenbach.sharepoint.com/sites/TEAMFacilityundEvent/Freigegebene Dokumente/General/03_Kaufmännisches FM/00_Vermietungen/02_Tiefgarage/01_Regeln und Hinweise/Tiefgaragenordnung_NEU.docx</a>			

In der Tiefgarage ist insbesondere verboten:

- (a) das Rauchen und die Verwendung von Feuer,
- (b) die Lagerung von Betriebsstoffen, von leeren Betriebsstoffbehältern sowie von feuergefährlichen Gegenständen,
- (c) das unnötige Laufenlassen und Testen von Motoren,
- (d) das Einstellen von Kfz mit undichtem Tank oder Vergaser oder undichten Kraftstoffleitungen,
- (e) die Reparatur oder Reinigung von Kfz sowie das Ablassen von Kühlwasser, Kraftstoff oder Öl,
- (f) der Aufenthalt zu anderen Zwecken als dem Einstellen, Abholen sowie Be- und Entladen der Kfz.

## 5. Öffnungszeiten

Tag	Einfahrt	Ausfahrt
Montag	06:30 – 23:00 Uhr	06:30 – 23:00 Uhr
Dienstag	06:30 – 23:00 Uhr	06:30 – 23:00 Uhr
Mittwoch	06:30 – 23:00 Uhr	06:30 – 23:00 Uhr
Donnerstag	06:30 – 23:00 Uhr	06:30 – 23:00 Uhr
Freitag	06:30 – 23:00 Uhr	06:30 – 23:00 Uhr
Samstag	06:30 – 23:00 Uhr	06:30 – 23:00 Uhr
Sonntag	geschlossen	geschlossen

Hinweis: Der Eingang Ledermuseum ist ab 19:00 Uhr geschlossen. Der Zugang zur Tiefgarage ist dann nur über die Zufahrt möglich.

Bitte beachten Sie, dass unsere Tiefgarage nicht barrierefrei ist.

Die Inanspruchnahme des Notdienstes nach 23:00 Uhr ist kostenpflichtig u. wird in Form einer Weiterberechnung an den Verursacher weiterberechnet.

## 6. Parkgebühr

Standardtarife	Preise
Je angefangene 60 Minuten	1,80 €
Tageshöchstgebühr	15,00 €
Parkscheinverlust	32,00 €
Verlust Dauerparkkarte	50,00 €
Notdienst außerhalb Öffnungszeiten	100,00 €
Dauerparken 7x24	z. Zt. nicht möglich
Dauerparken 5x24	z. Zt. nicht möglich

### Bezahlungsmöglichkeiten

Barzahlung

EC-Karte (MAESTRO)

Zahlung per Kreditkarte, PayPal etc. ist zur Zeit nicht möglich

## 7. Entfernung, Verwertung von Kfz

Der Betreiber kann auf Kosten und Gefahr des Benutzers/Halters ein Kfz aus der Tiefgarage abschleppen lassen, wenn:

- (a) das eingestellte Kfz durch undichten Tank, Vergaser oder andere Mängel den Betrieb der Tiefgarage gefährdet,
- (b) das eingestellte Kfz polizeilich nicht zugelassen ist oder während der Einstellzeit von der Polizei aus dem Verkehr gezogen wird,
- (c) ein Kfz entgegen der unter Ziffer 4 genannten Vorschriften abgestellt ist.

Für alle Forderungen aus dem Mietvertrag hat der Betreiber der Tiefgarage ein Zurückbehaltungs- sowie ein Pfandrecht an dem eingestellten Fahrzeug und dessen Zubehör. Der Betreiber ist berechtigt, durch geeignete Maßnahmen die Entfernung des Kfz in diesen Fällen zu verhindern.

Betreiber der Tiefgarage  
 Industrie- und Handelskammer Offenbach am Main  
 Frankfurter Str. 90, 63067 Offenbach am Main